OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552351/8/SE

Datum:
Linz, 22. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 9. Mai 2022, GZ: BHSEN-2020-738121/19-Nes, BHSEForst-2020-724375/17-Nes, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „X“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 9. Mai 2022, GZ: BHSEN-2020-738121/19-Nes, BHSEForst-2020-724375/17-Nes, festgelegten Auflagepunkte I.2. und I.3. wie folgt lauten:

„2. Zwischen hm 1 und hm 8 darf die Planumbreite von 4,0 m - unter Berücksichtigung der notwendigen Kurvenverbreiterungen - nicht überschreiten.
3. Die Umkehr- und Lagerplätze dürfen mit einem maximalen Durchmesser von 24,0 m errichtet werden.“

als unbegründet abgewiesen.

Weiters wird die in Auflagenpunkt I.10. festgesetzte Fertigstellungsfrist bis zum 1. Juli 2026 verlängert sowie das im Spruch angeführte Datum des Antrages auf 28.09.2021 berichtigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Mai 2022, GZ: BHSEN-2020-738121/19-Nes, BHSEForst-2020-724375/17-Nes, wurde dem Antrag vom 28. September 2021 der B. W. (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) stattgegeben und die Errichtung der Forststraße „X“ entsprechend den Projektunterlagen unter Vorschreibung von Auflagen und Befristungen naturschutzrechtlich bewilligt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die privaten und öffentlichen Interessen, wie forstliche Basiserschließung eines rund 50 ha großen Bannwaldes, auf Stabilität des Bannwaldes ausgerichtete kleinflächige Bewirtschaftung und waldhygienische Gründe, am Vorhaben die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

I.2. Dagegen erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (im Folgenden: Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid zu beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, der Sachverhalt sei unvollständig erhoben sowie die Interessenabwägung nicht nach dem Stand der Technik durchgeführt worden. Weiters seien die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen zu unbestimmt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 14. Juni 2022, eingelangt am 17. Juni 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. Oktober 2022 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen. Es wurde auch jene naturschutzfachliche Amtssachverständige, die das Gutachten im behördlichen Verfahren erstellte, beigezogen.

I.5. Die mitbeteiligte Partei teilte mit E-Mail vom 10. Oktober 2022 mit, auf den im angeschlossenen Übersichtsplan eingetragenen vier Flächen im Gesamtausmaß von 5,85 ha aufgrund der topografischen Verhältnisse keine bzw. kaum eine forstfachliche Bewirtschaftung auszuführen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerde- und Parteienvorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die Forststraße „X“ (im Folgenden: Forststraße) verläuft auf den Grundstücken Nr. X/22, X/26, X/27, X/28, X/29, X/30, X/31, X/32 und X, je KG K..

Die wesentlichen Projektdaten sind:

Gesamtweglänge:	2.525 m
erschlossene Gesamtfläche:	52 ha, davon 40 ha Schutzwald (77 %) – S3 lt. WEP und 12 ha Wirtschaftswald /23 %) – S2 lt. WEP
Haupttrasse:	2.446 m, mit LKW befahrbar
Planumbreite:	4,5 m
Fahrbahnbreite:	4 m
drei Stichwege:	Planum- und Fahrbahnbreite von 3,5 m als Rohtrasse (Bedarfsschotterung)
Längsneigungen:	zwischen 0 und 6 %
Hangneigung:	mindestens 60% bis 70 %, in weiten Bereichen über 80 % mit teils anstehendem Fels
Umkehrplatz:	bei hm 8,4

II.2.2. Das Projektgebiet liegt rund 4 km südlich des Ortskerns von K.. Es handelt sich bei der Erschließungsfläche um einen ca. 50 ha großen Bannwaldbereich zum Schutz der Kronprinz-Rudolfsbahn. Der überwiegend ostexponierte Hang fällt steil zur östlich gelegenen Enns hin ab und ist durch Mulden und Rücken strukturiert. Geplant ist die Forststraße als Basiserschließung, dabei ist ein Zusammenschluss zweier bestehender Forststraßensysteme (X und X) vorgesehen. Das Forstwegeprojekt soll in einer Seehöhe zwischen 600 und 800 m ü.A. errichtet werden.

Der geplante Forstweg beginnt am Ende der Forststraße X und führt von dort bis ~ hm 8,4 konstant steigend in südöstliche Richtung. Zu Beginn erfolgt unterhalb eines Jagdstandes im anstehenden Fels ein Geländedurchstich. Im Bereich von hm 4 wird ein steiles Liefertal gequert. Die geplante Straße führt hier meist knapp unter- oder oberhalb eines schmalen Steiges, welcher als öffentliches Gut ausgewiesen ist (Gst. Nr. X). Ein markierter Wanderweg liegt nicht vor. Die Trasse führt hier durch einen buchendominierten Bestand mit beigemischter Esche.

Zwischen hm 5 und 7 wird eine Schlag- bzw. Jungwuchsfläche mit Fichte, Lärche und Buche gequert.

Im Bereich von hm 8,4 soll auf einem flacheren Geländerücken ein Umkehrplatz errichtet werden. Danach führt die Trasse in südwestliche Richtung bis zur Besitzgrenze, wo der erste Kehrenplatz vorgesehen ist. Die Hangneigung liegt in diesem Abschnitt bei 60 bis 80 %. Zwischen hm 10,5 und 13 führt die Trasse durch eine stark vergraste Jungwuchsfläche. Die Trasse steigt nun konstant mit 12 % in Richtung Nordwesten, quert zwischen hm 17 und 18,3 das breite Liefertal ein zweites Mal und erreicht bei hm 20,5 einen flacheren Geländerücken, wo die zweite Kehre errichtet werden soll. Im Bereich zwischen den beiden Kehren ist das Gelände größtenteils etwas weniger steil (durchschnittlich 50 und 60 %). Die steilsten Bereiche finden sich in diesem Abschnitt bei der Querung des Liefertals, welches eine Querneigung von über 80 % aufweist. Der geplante Forstweg führt hier im Wesentlichen durch einen unterwuchsarmen, buchendominierten Bestand.

Bei ~ hm 20,5 wird die zweite Kehre im Bereich eines flacheren Geländerückens errichtet. Ab dort verläuft die Trasse in südöstliche Richtung bis zur Einbindung in die bestehende Forststraße. Die Geländeneigung liegt in diesem Abschnitt zwischen 30 und 60 %. Im Bereich von hm 8,3, hm 20 sowie am Ende der geplanten Forststraße ist die Errichtung von Lagerplätzen vorgesehen.

Stichweg 1 führt bei ~ hm 20,5 der Haupttrasse ausgehend von einer Kehre in südwestliche Richtung, die Weglänge beträgt 36 m. Stichweg 2 soll im Endbereich der Forststraße bei ~ hm 24,5 abzweigen und auf einer Länge von rund 40 Metern in nordöstliche Richtung führen. Stichweg 3 wurde als Projektergänzung eingereicht. Dieser soll oberhalb der geplanten Haupttrasse ausgehend von einer bestehenden Forststraße in gestrecktem Verlauf in nördliche Richtung führen, die Länge beträgt auf Basis des eingereichten Lageplans rund 120 Meter. Die drei Stichwege sollen in mäßig geneigtem Gelände mit Hangneigungen zwischen 15 und 50 % errichtet werden. Die Stichwege 1 und 2 sollen in Buchenbeständen errichtet werden, Stichweg 3 führt durch einen eher lückigen, stark vergrasten Fichten-Buchen-Wald.

Bei den unmittelbar durch den Trassenbau beanspruchten Flächen handelt es sich um einen weitgehend standortgerechten Laubmischwald. Sonderstandorte oder besonders geschützte Waldtypen bestehen nicht.

Es handelt sich derzeit beim Projektgebiet um einen zumindest im unmittelbaren Nahbereich wenig überprägten Bereich, jedoch bei Berücksichtigung eines größeren Landschaftssauschnittes (ca. 1,5 km Umkreis) liegen bereits deutliche technische Strukturen wie die ÖBB-Strecke, die X, das Kraftwerk X, die Schottergrube X sowie weitere Straßen und Gebäude vor.

II.2.3. Der Naturhaushalt wird durch den unmittelbaren Flächenverbrauch im Bereich eines weitgehend standortgerechten Waldbestandes und die mit dem Straßenbau verbundenen Zerschneidungseffekte beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist jedoch in Relation zur Gesamtfläche nicht erheblich, zumal im Wesentlichen keine besonders geschützten Lebensräume oder Strukturen unmittelbar durch die Trasse berührt werden.

II.2.4. Die geplante Straße wird v.a. im Nahbereich deutlich in Erscheinung treten – zu der geplanten 4 m breiten geschotterten Fahrbahn sind wegen des über weite Trassenabschnitte sehr steilen Hanges auch hohe neue Böschungen zu erwarten. Aufgrund des seichtgründigen Geländes mit teilweise anstehendem Fels werden abschnittsweise nur schwer begrünbare Felsböschungen entstehen, welche langfristig deutlich als anthropogene Struktur in Erscheinung treten. Die geplanten Kehrenstandorte und Lagerplätze sind grundsätzlich in Geländeverflachungen gut situiert, lokal kommt es jedoch zu einem erhöhten Eingriff durch die großflächigen Beschotterungen.
Eine sehr hohe Fernwirksamkeit ergibt sich v.a. für den unteren Trassenabschnitt (bis ca. hm 8), welcher in durchwegs sehr steilem Gelände (Hangneigungen teilweise > 80 %) errichtet werden soll. Dieser Bereich ist von den gegenüberliegenden Hängen und auch von der im Talboden verlaufenden Landesstraße gut einsehbar (siehe Foto im Anhang). Insbesondere im Trassenabschnitt der Jungwuchsfläche von hm 5 - 7 wird die geplante Forststraße mangels Sichtverschattung durch die vorhandene Vegetation besonders deutlich in Erscheinung treten. Hier werden voraussichtlich kaum oder nur schwer begrünbare Felsböschungen entstehen, die langfristig als technische Anlage ins Auge fallen.
Auch wenn sich im oberen Trassenabschnitt, wo das Gelände bis auf die Muldenbereiche nicht mehr so steil ist, die Forststraße sich etwas besser in die Umgebung einfügt, so ist insgesamt von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Realisierung der Forststraße auszugehen.

II.2.5. Im Bereich des betroffenen Waldbestandes, insbesondere auch im Bereich des öffentlichen Weges wird es bei Realisierung der Forststraße zu einer deutlichen Überprägung kommen, welche in diesem Abschnitt das Naturerlebnis beeinträchtigen kann. Eine Beeinträchtigung über das projektimmanente Ausmaß hinaus ist nicht gegeben. Es liegt im Projektgebiet kein markierter Wanderweg. Im Hinblick auf den Erholungswert ist somit eine Beeinträchtigung möglich, jedoch wird sich diese auf den Nahbereich beschränken.

II.2.6. Die mitbeteiligte Partei führte als private und öffentliche Interessen im Wesentlichen Folgendes an:

- Es bestehe eine notdürftige Erschließung durch die Forststraße X im Talbereich, die knapp oberhalb der Eisenbahnlinie entlangführt.

- Aufgrund der steilen Geländeverhältnisse und der unmittelbaren Nähe zur Eisenbahn beschränke sich die forstliche Schutz- und Bannwaldbewirtschaftung auf zufällige Nutzungen im Nahbereich der Forststraße X.
- Mit der gegenständlichen Forststraße könne der Bannwald entsprechend dem mit Bescheid aus 1981 fortgeschriebenen Bannwalderkenntnis aus 1872 bewirtschaftet werden – Plenterwald mit dreistufigem Bestandesaufbau und kleinflächiger Bewirtschaftung.
- Der Großteil der Waldfläche könne aus forstökonomischer Sicht nicht bewirtschaftet werden. Derzeit sei nur eine Bewirtschaftung mit Langstreckenseilkränen in großflächigem Ausmaß möglich, wobei die Erschließung von 500 bis 600 m technisch in diesem Gelände kaum machbar sei. Es ließen sich dafür auch keine Dienstleister finden.
- Ermöglichung einer Basiserschließung für dringend anstehende Pflegemaßnahmen wie Schadholzaufarbeitung (Windwürfe, Eschensterben) sowie Durchforstung und Vorlichtung im Bannwald.
- Nachhaltige Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes gegenüber dem Standort und dem öffentlichen Bahnverkehr.
- Derzeit könnten etwa 5-10 % der gesamten Fläche wirtschaftlich bewirtschaftet werden.
- Alternative Erschließungsvarianten seien de facto aufgrund der gegebenen Geländeverhältnisse sowie neuer Besitzverhältnisse ausgeschlossen.

Eine forstfachliche Bewirtschaftung wird auf vier Teilflächen im Gesamtausmaß von 5,85 ha nicht bzw. kaum ausgeführt:

Bild 1

II.2.7. Das Vorhaben wurde mit Spruchpunkt II. des hier gegenständlichen Bescheides der belangten Behörde vom 9. Mai 2022, GZ: BHSEN-2020-738121/19-Nes, BHSEForst-2020-724375/17-Nes, forstrechtlich bewilligt.

Die Bannlegung des gegenständlichen Waldbereiches erfolgte mit Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 22. Juli 1872, Zl. 4018, sowie des Bescheides der belangten Behörde vom 14. Juli 1981, GZ: ForstR-140-1980.

II.2.8. Das von der belangten Behörde eingeholte forstfachliche Gutachten vom 9. November 2021 lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Gutachten
[...]

Die zu erschließenden Waldflächen im Bereich der Froststraße „X“ sind derzeit praktisch nur durch Bringungsmethoden mit einem Langstreckenseilkran erschlossen. Eine zeitgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen ist derzeit daher nur mit Großkahlhieben möglich. Dies widerspricht einer ökologisch orientierten, auf die Stabilität des Bannwaldes ausgerichteten kleinflächigen Bewirtschaftung. Eine rasche Aufarbeitung von künftig anfallendem Schadholz ist aus waldhygienischen Gründen dringend erforderlich, derzeit aber kaum möglich. Auch die im Bannwald so wichtige Einleitung der Naturverjüngung durch Vorlichtung der Altbestände, kann ohne die Errichtung der Forststraße nicht erfolgen.“

II.3. Beweiswürdigung:

Das von der belangten Behörde eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 17. Dezember 2021 wurde nach einem Lokalaugenschein der gesamten Trasse am 9. März 2021 erstellt. Es beinhaltet eine detaillierte Beschreibung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierart sowie Erholungswert. Das Gutachten ist schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

Das forstfachliche Gutachten vom 9. November 2021 bestätigt die öffentlichen und privaten Interessen der mitbeteiligten Partei am Vorhaben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses

Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. [...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; [...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z. 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung eine Bewilligung der Behörde:
[...]

2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]“

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass die gegenständliche Forststraße eine bewilligungspflichtige Forststraße im Sinne des § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist.

III.3. Gegenstand des Bewilligungsverfahrens gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist das entsprechend den Antrags- bzw. Projektunterlagen beantragte Vorhaben. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 erfüllt sind. Zu beurteilen sind dabei die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter; im vorliegenden Fall somit die Auswirkungen der Errichtung der Forststraße „X“ auf den Naturhaushalt, die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Erholungswert der Landschaft sowie das Landschaftsbild. Demnach sind nur die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens (hier Neuanlage einer Forststraße) zu beurteilen (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105).

III.4. Im oberen Trassenabschnitt, wo das Gelände bis auf die Muldenbereiche nicht mehr so steil ist, fügt sich die Forststraße etwas besser in die Umgebung ein. Jedoch wird insbesondere im Trassenabschnitt der Jungwuchsfläche von hm 5 - 7 die geplante Forststraße mangels Sichtverschattung durch die vorhandene Vegetation besonders deutlich als technische Anlage in Erscheinung treten. Aufgrund der sehr hohen Fernwirksamkeit ergibt sich v.a. für den unteren Trassenabschnitt (bis ca. hm 8), welcher in durchwegs sehr steilem Gelände (Hangneigungen teilweise > 80 %) errichtet werden soll, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Realisierung des Projektes.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes beschränkt sich auf den Nahbereich und wird über das projektimmanente Ausmaß nicht hinausgehen. Es liegt im Projektgebiet kein markierter Wanderweg.

Die mit Projektrealisierung einhergehende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist in Relation zur Gesamtfläche nicht erheblich, zumal im Wesentlichen keine besonders geschützten Lebensräume oder Strukturen unmittelbar durch die Trasse berührt werden.

Insgesamt betrachtet ist insbesondere die Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so erheblich, dass das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

III.5. Eine Interessenabwägung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist dahingehend vorzunehmen, ob öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0037).

III.5.1. Das Vorhaben wurde mit Spruchpunkt II. des hier gegenständlichen Bescheides der belangten Behörde vom 9. Mai 2022, GZ: BHSEN-2020-738121/19-Nes, BHSEForst-2020-724375/17-Nes, forstrechtlich bewilligt.

Der Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juli 1981, GZ: ForstR-140-1980, bestätigte die mit Bescheid der k.k Bezirkshauptmannschaft Steyr vom 22. Juli 1872, Zl. 4018, angeordnete Bannlegung, wonach ein Plenterwald mit dreistufigem Bestandesaufbau und kleinflächiger Bewirtschaftung sowie primär Naturverjüngung vorgeschrieben ist.

III.5.2. Die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben sind insbesondere die Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Bannwaldbewirtschaftung für die nachhaltige Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes gegenüber dem Standort und dem öffentlichen Bahnverkehr.

Zudem wird eine Basiserschließung für dringend anstehende Pflegemaßnahmen wie Schadholzaufarbeitung (Windwürfe, Eschensterben) sowie Durchforstung und Vorlichtung im Bannwald ermöglicht, ohne die notwendigen Nutzungen in technischer und ökonomischer Hinsicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchführen zu müssen. Der Großteil der Waldfläche kann aus forstökonomischer Sicht nicht bewirtschaftet werden. Derzeit ist nur eine Bewirtschaftung mit Langstreckenseilkränen in großflächigem Ausmaß möglich.

Diese Interessen am Vorhaben sind nachvollziehbar und als hoch einzustufen.

III.5.3. Die Interessen am Vorhaben sind im Vergleich zu den Interessen am Natur- und Landschaftsschutz jedoch angesichts der oben angeführten Gründe als höher einzustufen. Dies insbesondere, da es sich beim gegenständlichen Waldbereich um einen Bann- und Schutzwald (S3 und S2) handelt. Darüber hinaus werden als ökologische Ergänzungsmaßnahmen naturschutzfachlich hochwertige

Naturzellen im bewirtschafteten Wald belassen, da auf vier Teilflächen im Gesamtausmaß von 5,85 ha eine forstfachliche Bewirtschaftung nicht bzw. kaum ausgeführt wird.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer